Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 2 (1961)

Heft: 49

Artikel: Die neue sowjetische Verfassung (III) : "Demokratisierung" und "Föderalismus"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neue sowjetische Verfassung (III)

«Demokratisierung» und «Föderalismus»

Spiegelt die kommende Sowjetverfassung die Chruschtschew-Aera im gesellschaftlichen Aufbau mit KP-Diktatur in aufschlussreicher Art wieder (siehe KB Nrn. 47 und 48), so gilt ähnliches vom eigentlichen staatlichen Aufbau. Noch stärker als im politischen Bereich, wo der kommenden Entwicklung der völligen Unterordnung des Einzelnen unter die Parteigesellschaft der allgemeine Rahmen gegeben wird, gilt hier allerdings das Bestreben, die gegenwärtigen Zustände zu sanktionieren und gleichzeitig propagandistisch zu tarnen. (Ueber die Aufgaben des zukünftigen Sowjetstaates vergleiche auch Untersuchung in Nr. 46.)

Die Rolle der Sozialnormen

(Vergleiche Untersuchung, Nr. 47.) Die neue UdSSR-Verfassung hat auf die im KP-Programm vorgezeichnete Entwicklung hinzuweisen, wonach die Staatsfunktionen stufenweise auf Gesellschaftsorgane übertragen werden, und dass diese Entwicklung letzten Endes zum Absterben des Staates führt. Die Verfassung muss im Zusammenhang mit dieser Entwicklungstendenz die Erweiterung der Sowjetdemokratie betonen. Der Erweiterung der Sowjetdemokratie müssen noch die zunehmende Rolle der Vertretungsorgane (Sowjets) und die einzelnen Formen der unmittelbaren Demokratie (Referendum, allvölkische Diskussion über grundlegende Gesetzesprojekte usw.) beitragen. Der Propagandacharakter dieses vorgeschlagenen Paragraphen ist auch unbestreitbar. Solange die die Staatsfunktionen übernehmenden Gesellschaftsorgane und Einzelpersonen unter Parteiführung- und Kontrolle tätig sind und sozusagen ihre Rechte und Pflichten auf Parteiauftrag und -anweisung beruhen, scheint der Hinweis auf die Demokratie nur ein demagogischer Propagandazug zu sein. Die Erweiterung der führenden und kontrollierenden Rolle der Partei, welche als Hauptforderung gestellt wird, widerspricht offensichtlich der Forderung nach der Erweiterung der Demokratie.

Pro Memoria

Die marxistisch-leninistische Rechtsliteratur versteht unter dem Begriff der «Demokratie» etwas vollständig anderes als die Rechtsliteratur eines Rechtsstaates. Die Demokratie wandelt sich in einen Quantitätsbegriff. Eine Institution wird als demokratisch betrachtet, wenn eine grosse Anzahl von Personen in ihre Tätigkeit eingeschaltet werden. Die sowjetische Rechtswissenschaft misst mit der Anzahl der Wähler, der Sowjetmitglieder, der Mitglieder der verschiedenen Kommissionen usw. das Ausmass der Demokratie und nimmt keine Rücksicht darauf, dass die breiten Volksmassen nur so viel Rechte so lange haben, wie die Partei es für nötig hält. Auf der andern Seite wird der Begriff der Demokratie mit jenem der Diktatur in Zusammenhang gebracht — wie auch der Staat als ein Organ der Diktatur betrachtet wird (eine Ausnahme bildet der *gegenwärtige* Sowjetstaat, welcher aber schon einen «Halbstaat» und ein «Halb-Gesellschaftsorgan» darstellt). Ueber Demokratie wird gesprochen, wo die Diktatur von der Mehrheit über die Minderheit ausgeführt wird (sozialistische Demokratie). Parallel mit dem Absterben des Staates wird die «politische Demokratie» auch aufhören zu existieren.

Die neue Verfassung wird auch den Sowjets mehr Aufmerksamkeit widmen, als die jetzige. Paragraph 3 der jetzigen Verfassung: «Die politische Grundlage der UdSSR bilden die Sowjets der Deputierten der Werktätigen», muss geändert werden, weil neben den Sowjets auch die übrigen Massenorganisationen als politische Grundlage des Sowjetstaates betrachtet werden müssen. Ausserdem muss die Benennung der Sowjets der gegenwärtigen Lage angepasst werden. In Zukunft müssen sie den Namen «Sowjets der Deputierten des Volkes» tragen, weil nicht nur die Werktätigen, sondern auch die Schüler, Studenten, Rentiers, Pensionierten usw. in den Sowjets vertreten werden. Man soll aber gleich hinzufügen, dass es auch Ansichten gibt, wonach in der Verfassung auf die staatsrechtliche Rolle der Gesellschaftsorganisationen verzichtet werden muss, da ein solcher Verfassungsartikel leicht zur Verstaatlichung der Gesellschafts-, bzw. Massenorganisationen führt.

Auch die Kompetenzen der gesetzgebenden Organe müssen fortan theoretisch breiter und genauer entfaltet werden, als gegenwärtig. Vor allem müssen aber die gesetzgeberischen Befugnisse des Obersten Sowjets genau festgestellt werden. Wie der Sowjetgelehrte I. N. Kusnjetzow betonte, muss die Verfassung jene Fragen genau aufzählen, auf welche sich die gesetzgeberischen Befugnisse des Präsidiums des Obersten Sowjets nicht erstrecken, bzw. für welche ausschliesslich der Oberste Sowjet zuständig ist. Auf die übrigen Fragen muss hingegen die gesetzgeberische Befugnis des Präsidiums verankert werden, wodurch die neue Verfassung nur die tatsächliche Lage legalisiert. Die Bestätigung der vom Präsidium zu erlassenden Gesetzesverordnungen (Ukaze) durch den Obersten Sowjet muss nur bezüglich der in der Verfassung aufzuzählenden Fragen beschränkt werden. In diesen Fällen werden die vom Präsidium zu erlassenden Ukase den Gesetzescharakter nur zeitlich beschränkt haben, abhängig von ihrer Bestätigung durch den Obersten Sowjet.

Die föderalistische Lüge

Eine weitere Forderung betrifft die konstitutionelle Verankerung der Souveränität der Unionsrepubliken und der übrigen autonomen Formationen (autonome Republiken, autonome Gebiete und die Nationalen Kreise), und zwar auf Grund des demokratischen Zentralismus. Parallel muss die Pflicht der Union zur Garantie dieser Souveräntät und zur Erziehung der Werktätigen im Sinne des «sozialistischen Internationalismus» verankert werden. Im allgemeinen muss die rechtliche Lage der Unionsrepubliken und der übrigen autonomen Formationen genau festgestellt werden, denn die gegenwärtige Verfassung hat dieses Problem umgangen. Bei diesem Punkt ist der Propagandazweck auch nicht zu unterschätzen Die Souveränität aller «Subjekte» der Sowjetföderation» ist mit dem Grundsatz des demokratischen Zentralismus offensichtlich unvereinbar («bedingungslose Verbindlichkeit der Entscheidungen der höheren Organe für die unteren»).

Auch die These der Souveränität und der «Einheit der Sowjets aller Stufen» lassen sich nicht vereinbaren. Entsprechend der Unionsverfassung (§ 3) und den republikanischen Verfassungen bilden die Sowjets die «politische Grundlage» (bzw. in der neuen Verfassung sollen sie eine der politischen Grundlagen bilden) des Sowjetstaates. Wenn aber diese vom Lokalsowjet bis zum Obersten Sowjet der UdSSR einheitlich sind — wie es in den Gesetzen über die Sowjets und in den früheren (durch das Ukaz vom 28. August 1957 ausser Kraft gesetzten) Unionsstatuten für die Sowjets (1928 u. 1930) heisst, bzw. hiess — ist es klar, dass die Zentralregierung der politischen Grundlage und die Souveränität der Unionsteile einander unversönlich widersprechen. Als wichtigste Garantie des Zentralismus dient aber die streng zentralisierte und jede Autonomie ablehnende Parteistruktur, wo alle Macht im ZK der KPdSU konzentriert und alle republikanischen Parteiorgane dieser unbeschränkt untergeordnet wurden. Wie Lenin sagte: Autonomie auf der Staatsebene, strenge Zentralisierung auf Parteiebene. Da die führend Rolle der Partei im Staat und in der Gesellschaft verfassungsmässig garantiert wurde und noch erweitert wird, ist es klar, dass der Parteizentralismus die Staatssouveränität (bezüglich der Unionsrepubliken und der autonomen Formationen) ausschliesst und sie nur als Propagandaschild duldet. Es heisst in der Theorie: die Subjekte der Sowjetföderation seien «nationalistische Formationen»; sie bilden die Form der staatlichen Organisation der Sowjetnationen. Die Ablehnung des staatlichen Charakters irgendeines dieser Subjekte würde der Ablehnung des staatlichen Charakters der Sowjetföderation im ganzen gleichkommen. (Vgl. Ravin, a. a. O., S. 20—21.) Es ist aber nicht klar, warum nur 53 Nationen erlaubt wurde, «nationalistische Formationen», «souveräne Staaten» zu bilden. Wie ist es möglich, dass zuletzt die 100 000 Personen zählenden Tuwenen an der chinesisch-sowjetischen Grenze das Recht erhielten, in autonomer Republik zu leben; dass die Abchazer (74 000 Menschen), die Burjat-Mongolen (253 000), die Kalmüken (106 000) usw. autonome Sowjetrepubliken, eine grosse Anzahl von Völkern mit weniger Seelen autonome Gebiete und nationale Kreise gründen durften, aber den Deutschen (1,7 Millionen), den Polen (1,4 Millionen), den Juden (2,3 Millionen, ihre frühere Autonomie existiert nicht mehr), den Ungarn (155 000) usw. das Recht auf irgendeine Form von Autonomie verweigert wird.

Wandelbare Eigentumsverhältnisse

Die sowjetische Rechtswissenschaft fordert ferner in der neuen Verfassung einen Hinweis auf das sich allmählich ändernde Eigentumssystem der UdSSR. Der Artikel über das Eigentumssystem muss auf die allmähliche Annäherung beider Formen des sozialistischen Eigentums (Staats- und Genossenschaftszentrum) hinweisen (vgl. § 5 der jetzigen Verfassung). Die erwähnte Entwicklung ist schon jetzt im Gange: Errichtung von gemeinsamen Kolchos- und Staatsbetrieben, die Betriebe von mehre-

(Fortsetzung Seite 6)